

# Antrag auf Anwendung des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) (Steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit)

Angaben zur Person

Nachname, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Hauptarbeitgeber der ehrenamtlich tätigen Person: .....

Rentenversicherungsnummer: .....

Tätigkeit: .....

Nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) kann für die Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich eine Steuerbefreiung von 960,00 Euro jährlich in Anspruch genommen werden, sofern die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einer Einrichtung i.S.d. § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG erfolgt und es sich um eine nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit handelt. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist (nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbar vollbeschäftigten Arbeitnehmers). Weiter ist erforderlich, dass die begünstigte Tätigkeit nicht als Teil der Hauptbeschäftigung anzusehen ist (keine gleichartigen Tätigkeiten).

Die Steuerbefreiung kann sowohl bei der Einkommenssteuer-Veranlagung als auch im Lohnsteuer-Abzugsverfahren berücksichtigt werden. Steuerfreie Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 26a EStG gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) auch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Die Steuerfreie Einnahme i.S. des § 3 Nr. 26a EStG ist auch vom sozialversicherungspflichtigen Brutto abzuziehen, was zur Folge hat, dass verminderte Sozialversicherungsbeiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung und Zusatzversorgungskasse entrichtet werden.

## 1. Erklärung der Auftragsnehmenden

Um die steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für das Jahr \_\_\_\_\_ in Anspruch zu nehmen, werden folgende Angaben benötigt.

Diese Erklärung ist jährlich vor Beginn der Tätigkeit erneut abzugeben.

Ich bestätige, dass

- ich meine Tätigkeit bei der \_\_\_\_\_ nebenberuflich ausübe
- sowie
- der Steuerfreibetrag für die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG in diesem Kalenderjahr nicht bereits ausgeschöpft wurde.
- der Steuerfreibetrag für die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in diesem Kalenderjahr bereits in einem früheren Auftragsverhältnis in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro ausgeschöpft wurde.

